

## Betriebssatzung

der Gemeinde Stemwede für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stemwede vom 15.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2009

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb Gemeinde Stemwede wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde Stemwede obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NW (LWG) einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb der Gemeinde Stemwede“.

### § 3

#### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Stemwede wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter sowie eine stellvertretende Betriebsleiterin / ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.<sup>1 2</sup>
- (2) Der Abwasserbetrieb wird vom Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

### § 4

#### Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Gemeinde Stemwede bildet einen Betriebsausschuss. Die Mitglieder werden gem. § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetrie-

be (Eig-WO) gewählt. Die Stellung und Kompetenz des Betriebsausschusses bei den Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a bis c, § 6 und § 11 Abs. 2 Satz 1 entspricht der des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde.<sup>3 4 5</sup>

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle die in der Vergabeordnung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigt.
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall die in der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die in der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigen.<sup>6</sup>
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.<sup>7</sup>

### § 5

#### Rat

Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann und über

- a) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.<sup>8</sup>

### § 5 a

#### Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 geändert durch 1. Satzung v. 14.12.2006

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 geändert durch 3. Satzung v. 08.04.2008

<sup>3</sup> § 4 Abs. 1 Satz 2 eingefügt durch 1. Satzung v. 14.12.2006

<sup>4</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 geändert durch 2. Satzung v. 27.06.2007

<sup>5</sup> § 4 Abs. 1 geändert durch 4. Satzung v. 17.12.2009

<sup>6</sup> § 4 Abs. 2 Bst. a bis c geändert durch 1. Satzung v. 14.12.2006

<sup>7</sup> § 4 Abs. 5 eingefügt durch 1. Satzung v. 14.12.2006

<sup>8</sup> § 5 geändert durch 1. Satzung v. 14.12.2006

nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.<sup>9</sup>

### **§ 6 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Abwasserbetriebes der Gemeinde Stemwede. Beim Abwasserbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.<sup>10</sup>
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.<sup>11</sup>

### **§ 7 Kämmerer**

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Vertretung des Abwasserbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes wird die Gemeinde durch den Betriebsleiter vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserbetrieb der Gemeinde Stemwede“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“ entsprechend der Dienstanweisung für die Beamten und Angestellten der Gemeinde Stemwede.

### **§ 9 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>9</sup> § 5 a eingefügt durch 1. Satzung v. 14.12.2006

<sup>10</sup> § 6 Abs. 1 geändert durch 1. Satzung v. 14.12.2006

<sup>11</sup> § 6 Abs. 2 geändert durch 1. Satzung v. 14.12.2006

### **§ 10 Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes der Gemeinde Stemwede beträgt 2.556.459,41 Euro.

### **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Werte überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des Ausschussvorsitzenden oder eines anderen dem Rat angehörenden Mitgliedes des Betriebsausschusses.<sup>12</sup>
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.<sup>13</sup>

### **§ 12 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.<sup>14</sup>

### **§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.<sup>15</sup>

### **§ 14 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Stemwede, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Stemwede auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

<sup>12</sup> § 11 Abs. 2 Satz 1 geändert durch 1. Satzung v. 14.12.2006

<sup>13</sup> § 11 Abs. 3 geändert durch 1. Satzung v. 14.12.2006

<sup>14</sup> § 12 geändert durch 4. Satzung v. 17.12.2009

<sup>15</sup> § 13 geändert durch 4. Satzung v. 17.12.2009

**§ 15  
Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung (17.12.2009) in Kraft.